

99. 1. Zur Auslegung des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (vgl. § 88 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen) in Anwendung auf einen Vertrag der Gemeinde, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes der Schriftform nicht bedarf.

2. Wann ist die nach § 59 a. a. O. erforderliche schriftliche Erklärung des Gemeinderats bindend?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1908 i. S. H. (Nl.) w. Jagdgenossenschaft M. (Bekl.). Rep. VII. 417/07.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Kläger behauptete, er habe mit dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats von M. mündlich im Mai 1905 einen dem Inhalte der Urkunden vom 29. Mai und 24. Juni 1905 entsprechenden Jagdpachtvertrag geschlossen. Beide Urkunden waren von dem Pächter nicht unterschrieben; dagegen trug die Urkunde vom 29. Mai 1905 die Unterschrift des Gemeinderats (ohne Beibrückung des Gemeindefiegels), wobei jedoch die Namen der Vorsteher (Schöffen) nicht von diesen selbst geschrieben waren, und die vom 24. Juni 1905 die Unterschrift des Gemeinderats unter Beibrückung des Gemeindefiegels. Die Urkunde vom 29. Mai 1905 war dem Kläger vom Bürgermeister überhandt; die vom 24. Juni 1905 wurde dem Landrat überreicht, der sie, indem er den Pachtvertrag nicht gutheiß, zurückbehielt. Der Kläger war der Meinung, daß ein gültiger Vertrag zustande gekommen sei, während die Beklagte dies bestritt. Er erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Jagdpachtvertrag vom 29. Mai 1905 zu Recht bestehe, und demgemäß die Beklagte zu verurteilen, ihm (dem Kläger) in Gemeinschaft mit den Mitpächtern C. B. und L. B. das Jagdrecht im Bezirke der Gemeinde M. für die Zeit vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1916 einzuräumen.

Die Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landgemeinbeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 in Verbindung mit der die Vertretung der Jagdgenossenschaft — der Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke — regelnden Bestimmung in § 11 der Verordnung vom 30. März 1867, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, für den Abschluß eines Jagdpachtvertrages der Jagdgenossenschaft mit einem Dritten die Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde in der Form des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeinbeordnung als geboten. Er führt aus, daß er sich in Ansehung des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Auffassung anschließe, die das Reichsgericht für den entsprechenden § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeinbeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 vertrete, und daß die Urkunde vom 24. Juni 1905 zwar der Formvorschrift des § 59 genüge, aber vom Kläger nicht unterschrieben und niemals in seine Hände gelangt sei, daß mithin ein gültiger Jagdpachtvertrag nicht zustande gekommen sei. Das Reichsgericht gewinne das Ergebnis, daß der § 88 a. a. O. nicht nur für solche Fälle gegeben sei, in denen tatsächlich eine Urkunde errichtet werde, sondern daß die Gemeinde überhaupt nicht anders, als in der vorgeschriebenen urkundlichen Form Dritten verbindlich gemacht werden könne. Es handle sich um keine durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgeänderte bloße Formvorschrift, sondern um die materielle Regelung der Vertretungsmacht des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber (vgl. die Urteile des III. und VII. Zivilsenats, Jurist. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35 und 1908 S. 118 Nr. 19, sowie das Urteil des II. Zivilsenats, Entsch. Bd. 64 S. 408).

Danach ist klar, daß der die Aufhebung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze anordnende Art. 55 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht in Betracht kommt. Wenn der Berufungsrichter sich für die — nicht revidible — Landgemeinbeordnung für Hessen-Nassau ausdrücklich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anschließt, so vertritt er damit auch für diese Provinz den Standpunkt, daß der § 59 Abs. 4 Nr. 7 eine die Organisation der öffentlichrechtlichen Körperschaft der Landgemeinden betreffende Vorschrift darstelle. Es ist der Revision zuzugeben, daß mit diesem Standpunkte der Hinweis

auf die Notwendigkeit einer schriftlichen, auch vom Kläger unterzeichneten Vertragsurkunde nicht recht im Einklange steht. Will das Gesetz lediglich die Art der Ausübung der Vertretungsmacht der Gemeindeorgane dergestalt regeln, daß diese nur in der näher bestimmten Form verpflichtende Willenserklärungen Dritten gegenüber abgeben können, so wird damit nicht eine schriftliche Vertragsurkunde in einem Falle gefordert, in dem das bürgerliche Recht Formfreiheit gewährt. Vielmehr bedeutet jene Regelung, daß auch da, wo das bürgerliche Recht den mündlichen Abschluß eines Vertrages gestattet, die die Übernahme einer Verbindlichkeit in sich schließende Erklärung des Gemeindevorstandes der Form bedarf, daß es aber auch anderseits genügt, wenn nur diese Erklärung gemäß der Vorschrift der Landgemeindeordnung beurkundet ist, ohne daß auch die Erklärung des anderen Teiles schriftlich abzugeben wäre. Etwas Abweichendes hat in den Urteilen des Reichsgerichts nicht gesagt sein sollen, insbesondere auch nicht in dem Urteile des erkennenden Senats vom 6. Dezember 1907. Ist der Berufungsrichter weitergegangen und fordert er für den Jagdpachtvertrag trotz der für ihn angenommenen Formfreiheit eine schriftliche, die Unterschrift des Klägers erheischende Urkunde, so ist dem nicht beizutreten. Aber daraus folgt nichts zugunsten der Revision. Denn daß der Berufungsrichter den § 59 Nr. 7 der hessen-nassauischen Landgemeindeordnung nicht als eine privatrechtliche Formvorschrift ansieht, lassen seine sonstigen Erwägungen zweifelsfrei erkennen; ein Verstoß gegen Art. 55 Einf.-Ges. liegt nicht vor. Da er sich dem Reichsgericht auch für das irrevocabile Recht unbedingt anschließt, so war nur die zu weit gehende Auslegung gemäß der Auffassung des Reichsgerichts zu berichtigen.

Bedurfte es hiernach zum gültigen Abschlusse des Jagdpachtvertrages nur der formgerechten Erklärung des Gemeinderats — ähnlich wie in den Fällen, in denen sich das bürgerliche Recht mit der Erteilung der schriftlichen Erklärung nur von der einen Seite der Vertragsschließenden begnügt (§§ 761, 766, 780, 781, 1154 B.G.B.) —, so reicht es doch nicht aus, daß eine solche Erklärung nur hergestellt ist; sie muß auch dem Pächter gegenüber in einer Weise erfolgt sein, daß diesem die Verfügung darüber eingeräumt wird (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 414, ferner Gruchot's Beitr. Bd. 51 S. 181). Solange die Urkunde eine innere

Angelegenheit der Beklagten war und sie sich des Besitzes noch nicht zu dem Zwecke entäußert hatte, daß der andere Teil ihn ergreife, so lange kann von einer rechtsgeschäftlichen, die Beklagte verpflichtenden Kundgebung keine Rede sein. Nun hat aber die Beklagte, wie unstreitig ist, den von ihr gehörig unterschriebenen und untersiegelten Vertrag vom 24. Juni 1905 lediglich der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung übersandt, sich also nicht endgültig der Verpflichtungsurkunde zugunsten des Pächters ent schlagen, sondern nur mit dem Vorbehalte, daß die Aufsichtsbehörde (der Landrat) den Vertrag guthesse. Dieser Vorbehalt hat sich nicht verwirklicht: der Landrat hat den Vertrag nicht genehmigt und ihn zurückbehalten. Danach fehlt es also an einer rechtswirksamen Erklärung des Verpflichtungswillens der Beklagten gegenüber dem Kläger. Der Berufungsrichter hat dies auch genügend festgestellt, indem er sagt, daß die bezeichnete Urkunde niemals in die Hände des Klägers gelangt, vielmehr stets im Besitze der Beklagten gewesen sei. . . .